

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 64

FREITAG, DEN 16. AUGUST

2019

Inhalt:

	Seite	Seite
Genehmigung der Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg.....	1137	
Herbst-Deichschau 2019.....		1145
Entwidmung von Teilflächen des Dohnányweges im Bezirk Bergedorf.....		1145

BEKANTMACHUNGEN

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg

Die Verbandsversammlung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg hat am 22. Februar 2019 die nachstehende Neufassung der Satzung der Wassergenossenschaft der Anlieger des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Neufassung der Satzung am 31. Juli 2019 genehmigt.

Die in § 2 Absatz 2 der Satzung erwähnte Verbandsgebietskarte kann ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Adobe Acrobat Reader“ unter der Adresse „t.hh.de/12759148“ abgerufen werden.

Hamburg, den 31. Juli 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde Amtl. Anz. S. 1137

Satzung
der Wassergenossenschaft der Anlieger
des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg

Vom 22. Februar 2019

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Der 1894 als freie Genossenschaft errichtete, 1922 mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten in Lüneburg zu einer Wassergenossenschaft des öffentlichen Rechts erhobene Wasserverband führt den Namen

Wassergenossenschaft der Anlieger
des Vering-Kanals auf Wilhelmsburg.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – Wasserverbandsgesetz – WGV – (Bundesgesetzblatt I Seite 405) und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (HmbAGWVG) vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213); als solcher ist er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

1. Abschnitt:

Aufgaben, Unternehmen und Verbandsschau

§ 2

Aufgaben, Verbandsgebiet, Unternehmen und Plan

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- den Vering-Kanal auf Wilhelmsburg in allen seinen Bestandteilen und mit jeglichem Zubehör zu unterhalten und den Schiffsverkehr zu ermöglichen. Der Stand, auf dem der Kanal mindestens zu halten ist, ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil der Satzung ist. Die Unterhaltung umfasst insbesondere die Erhaltung der für den Schiffsverkehr erforderlichen Sohlentiefe,
- die Nutzung des Kanals, insbesondere den Verkehr auf dem Kanal zu regeln,
- den Mitgliedern die Möglichkeit zu gewähren, Wasser aus dem Kanal zu entnehmen und Wasser in den Kanal abzuleiten,
- das Wasser aus den Wettern aufzunehmen.

(2) Das Unternehmen des Verbandes, insbesondere die der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen, ist aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Die zum Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) sind aus einer

Verbandsgebietskarte ersichtlich. Die Verbandsgebietskarte vom 11.12.2014 stellt die Grenze des Verbandsgebiets dar und ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

(3) Die Verbandsversammlung darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten, ergänzen oder ändern.

§ 3

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr zu schauen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Schauen anordnen.

(2) Die Schautermine werden vom Vorstand bestimmt.

§ 4

Schaukommission

(1) Die Schau wird von einer Schaukommission durchgeführt.

(2) Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Verbandsversammlung hinzugewählten Schaubeauftragten nebst Stellvertretern. Die Schaubeauftragten sollen sachverständig und brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.

(3) Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

§ 5

Vorbereitung der Schau

(1) Der Vorsteher hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die zuständige Wasserbehörde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Schau zu laden.

(2) Die Verbandsmitglieder sind von der Schau mindestens drei Wochen vor dem Schautermin zu unterrichten.

§ 6

Aufzeichnungen und Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und übermittelt die Aufzeichnungen an den Vorsteher. Dieser lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(2) Werden Mängel festgestellt, die von einem Verbandsmitglied zu beheben sind, so ordnet der Vorsteher die Beseitigung an und setzt dazu dem Mitglied eine Frist. Befolgt das Mitglied die Anordnung nicht, so erzwingt der Vorsteher die Befolgung seiner Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

2. Abschnitt:

Die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten

§ 7

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke. Erbbauberechtigzte sind anstelle der Eigentümer Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder werden mit vollständigen Namen und Adressen in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt, das vom Vorstand geführt und verwahrt wird. Das Mitgliederverzeichnis ist ständig zu aktualisieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen von Umständen, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, insbesondere solche in den Eigentumsverhältnissen der in Absatz 1 genannten Grundstücke, dem Vorsteher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

(4) Zur Ermittlung der Verbandsmitglieder und zur Festsetzung der Verbandsbeiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten zulässig: Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift, Kontoverbindung und grundstücksbezogene Daten. Die Daten dürfen außer zu den in Satz 1 genannten Zwecken nur für die Ermittlung und Auszahlung von Entschädigungen verarbeitet werden. Lässt sich der Vorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Beitragserhebung, durch externe Dienstleister unterstützen, bleibt der Verband gegenüber seinen Mitgliedern für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten verantwortlich.

§ 8

Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb und endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Mitgliedsgrundstück (§ 7 Absatz 1). Durch das Ausscheiden erlöschen die dem Verband gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes nicht.

(2) Miteigentümer und Gesamthandseigentümer haften gesamtschuldnerisch. Wird ein Grundstück geteilt, so haften beide Eigentümer gesamtschuldnerisch für den Betrag, der auf das ursprüngliche Grundstück entfällt. Dieses gilt nicht, wenn der Vorstand der Teilung zugestimmt hat.

§ 9

Beteiligung mehrerer

(1) Personen, die um das Eigentum an einem Mitgliedsgrundstück streiten, sowie gemeinschaftliche Eigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentümer) können ihre Rechte nur gemeinsam ausüben, insbesondere nur einheitlich abstimmen. Die an einer Wahl oder Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in anderen Fällen, in denen mehrere Personen darüber streiten, wer die Eigentumsrechte ausüben darf.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Kanal und seine Anlagen – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Gestattungen – im Rahmen der Zweckbestimmung ohne besondere Erlaubnis in Person oder durch Beauftragte zu benutzen. Als Beauftragte gelten auch Personen, die den Kanal benutzen, um im Interesse eines Mitgliedes Güter auf dem Wasserwege zu bringen oder abzuholen.

(2) Die Nutzung durch ein Mitglied darf die Nutzung durch andere Mitglieder nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) Für die Nutzung des Kanals können von den Verbandsmitgliedern Vergütungen (privatrechtliches Entgelt) erhoben werden. Die Vergütungspflicht kann auf einzelne

Nutzungsarten oder die Benutzung einzelner Anlagen beschränkt werden.

(4) Ob und in welcher Höhe Vergütungen erhoben werden, bestimmt der Vorstand durch Erlass einer Vergütungsordnung.

§ 11

Sondernutzung

(1) Für eine Nutzung, die nach Art oder Maß über den Rahmen des § 10 Absatz 1 hinausgeht, ist, unbeschadet der Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde, eine besondere Erlaubnis erforderlich. Das gleiche gilt für eine Veränderung der Kanalufer und der Kanalböschungen sowie für die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in, an und über dem Kanal.

(2) Der Vorstand erteilt oder versagt die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis kann auch auf Zeit oder Widerruf sowie unter Nebenbestimmungen erteilt und von der Entrichtung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Kanalböschungen bis zur Sohle zu befestigen und die Befestigung in gutem Zustand dergestalt zu erhalten, dass insbesondere die vorgesehene Sohlentiefe stets gewährleistet ist; die hierfür erforderlichen Arbeiten bedürfen der Einwilligung des Verbandes und sind unter seiner Aufsicht auszuführen,
2. das Betreten und die Besichtigung der Mitgliedsgrundstücke durch die Verbandsorgane oder deren Beauftragte, durch die Schaukommission und durch die Aufsichtsbehörden zu dulden,
3. die von den zuständigen Verbandsorganen oder deren Beauftragten zur Durchführung der Verbandsaufgaben getroffenen allgemeinen und besonderen Anordnungen zu befolgen. Das gilt insbesondere auch für die Betriebsordnungen,
4. den Schaden zu ersetzen, der dem Verband dadurch entsteht, dass sie schuldhaft Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig befolgen; die allgemeinen Verpflichtungen zum Schadensersatz werden hierdurch nicht berührt,
5. alle Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, gemäß § 278 BGB zu ersetzen,
6. die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 13

Übertragung von Rechten

Jedes Verbandsmitglied kann die Ausübung der ihm zustehenden Nutzungen im Zusammenhang mit der Vermietung, Verpachtung und dergleichen seines Mitgliedsgrundstücks auf den Mieter, Pächter usw. übertragen. Die Übertragung ist dem Vorstand anzuzeigen.

3. Abschnitt:

Die Organe des Verbandes

§ 14

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 15

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Die Eigenschaft als Mitglied wird durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis dargelegt.

(2) Ein Mitglied kann sich in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Der Leiter der Versammlung kann von einem Vertreter die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

(3) Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten. Von mehreren gesetzlichen Vertretern eines Mitgliedes darf nur einer noch ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz, im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

1. den Vorstand und die Schaubeauftragten zu wählen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über Anträge auf Änderung des Planes zu beschließen,
7. über die vom Vorstand vorzuschlagende Erhebung von Sachbeiträgen zu entscheiden,
8. über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe zu entscheiden, soweit sie in der Satzung vorgesehen sind,
9. über die Beschäftigung neben- oder hauptamtlich tätiger Personen für den Verband einschließlich der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu entscheiden.

§ 17

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine (ordentliche) Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden. Der Vorsteher kann weitere (außerordentliche) Sitzungen der Verbandsversammlung anberaumen.

(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder sowie diejenigen Vorstandsmitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder sind, und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Die Tagesordnung ist bei der Ladung mitzuteilen. In dringlichen Fällen ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht notwendig; in der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat als solcher kein Stimmrecht.

(4) Die Verbandsversammlung kann in dringlichen Fällen neue Punkte auf die Tagesordnung setzen. In der Ladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der einfachen Mehrheit aller Stimmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen in den Sitzungen der Verbandsversammlung jederzeit gehört werden.

§ 18

Beschlussfassung der Versammlung

(1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Mitglied hat für jeden Meter der Frontlänge seines Grundstücks eine Stimme. Angefangene Meter zählen voll. Diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Maßgebend für die Feststellung der Frontlänge ist das Beitragsbuch.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist; sonst ist sie nur beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass die Versammlung wegen der Dringlichkeit des betreffenden Punktes der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen werde. Ein Tagesordnungspunkt gilt auch dann als dringlich, wenn über ihn innerhalb des letzten Monats vor der Sitzung auf einer ordnungsmäßig anberaumten Sitzung der Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden konnte.

(4) Über den Gang der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die von der Versammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Beschlüsse sind außerdem in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und die Eintragung im Beschlussbuch sind vom Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 19

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Vorsteher oder die Versammlung berufen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Versammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers weiter.

(3) Die Versammlung kann ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn es

1. die Mitgliedschaft im Verband verliert,
2. geschäftsunfähig wird,
3. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
4. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstandes gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter eines Mitgliedes, so erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes auch mit der Beendigung der gesetzlichen Vertretung, der Prokura oder der Handlungsvollmacht. Satz 1 gilt nicht, solange das Vorstandsmitglied nach Beendigung der gesetzlichen Vertretung, der Prokura oder der Handlungsvollmacht Mitglied eines Organs eines Mitgliedes bleibt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder auf sonstige Weise vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unver-

züglich eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorsteher kann eine jährliche Entschädigung erhalten. Ihre Höhe wird von der Versammlung festgesetzt.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers
und gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie diejenigen, zu denen er durch das Wasserverbandsgesetz, das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder die Satzung berufen ist. Er ist befugt, ohne Befassung des Vorstandes Geschäfte für den Verband mit einem Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall zu tätigen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung nicht sachdienlich ist; er hat dem Vorstand über solche Geschäfte nachträglich zu berichten. Der Vorstand kann dem Vorsteher die Befugnis nach Satz 2 mit Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Vorsteher ist allein zur Vertretung des Verbandes in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich befugt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Form der Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, ist § 55 WVG zu beachten.

§ 21

Anhörungspflicht

(1) Vorstand und Vorsteher haben in wichtigen Angelegenheiten vor ihren Entschlüssen die Versammlung zu hören. Der Vorsteher hat auch den Vorstand zu hören.

(2) Die Anhörung darf nur unterbleiben, wenn sie wegen der Dringlichkeit der Sache unmöglich ist.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Anträge, die an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden, und Stellungnahmen dieser gegenüber,
2. Erlass allgemeiner Anordnungen und Vergütungsordnungen,
3. Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
4. Aufnahme von Darlehen.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Fall vorgelegen hat. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Unabhängig von der Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. In diesem Falle hat die Ladung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei schriftlicher Beschlussfassung alsbald über das Ergebnis zu unterrichten.

(6) Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Im Falle des Absatzes 5 ist die zweite Unterschrift bei nächster sich bietender Gelegenheit nachzuholen.

§ 23

Haftung der Verbandsorgane

(1) Hat der Verband auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten Schadensersatz leisten müssen, weil ein Mitglied eines Verbandsorgans in Ausübung seiner Verbandstätigkeit diesen Dritten schuldhaft geschädigt hat, so kann der Verband nur insoweit Rückgriff nehmen, als dem Mitglied seines Organs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

(2) Soweit der Dritte unmittelbar von dem Mitglied des Verbandsorganes Schadensersatz verlangt, hat der Verband den Schädiger von seiner Schadensersatzverpflichtung zu befreien, soweit der Schädiger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Abschnitt:

Haushalt

§ 24

Geschäftsjahr und Haushaltsführung

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Haushaltsführung gelten der erste Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes und ergänzend die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung in der ordentlichen Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde den von der Verbandsversammlung festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im kommenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Einnahme an Beiträgen ist an letzter Stelle aufzuführen. Durch sie muss sich der Ausgleich des Haushalts ergeben. Unter den Ausgaben sind die Betriebskosten und die Verwaltungskosten gesondert auszuweisen.

§ 26

Verwaltung der Mittel

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er stellt insbesondere auch die Ermächtigung an den Vorstand dar, die vorgesehenen Ausgaben zu bewirken.

(2) Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die Kosten verursachen oder Verbindlichkeiten entstehen lassen, wenn die zur Deckung dieser Kosten oder Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind.

(3) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 27

Haushaltsüberschreitung

Hat der Vorsteher, ohne durch den Haushalt hierzu ermächtigt zu sein, wegen eines unabweisbaren Bedürfnisses eine Ausgabe bewirkt oder eine Verbindlichkeit eingehen müssen (§ 26 Absatz 3), so hat der Vorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu entwerfen und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung zu veranlassen.

§ 28

Schuldentilgung

(1) Der Verband tilgt eine wegen eines wiederkehrenden Bedürfnisses aufgenommene Schuld vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind. Die Verbandsversammlung muss mindestens die zuletzt genannten Beträge in den Haushaltsplan einsetzen.

§ 29

Rücklage

(1) Für die Unterhaltung des Kanals ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe den Bedürfnissen entsprechend festzusetzen ist.

(2) Eine andere als die in Absatz 1 angegebene Verwendung der Rücklage bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde.

§ 30

Prüfung des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle.

(2) Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechenbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde wegen des geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmt oder den Verband ganz von der Prüfung freigestellt, wählt die Verbandsversammlung für die Amtszeit von drei Jahren einen Kassenprüfer, der die Aufgaben der Prüfstelle entsprechend Absatz 2 wahrnimmt.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt der Verbandsversammlung die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

5. Abschnitt: Beiträge und Kosten

§ 32

Allgemeiner Beitragsmaßstab

Allgemeiner Maßstab für die Verteilung der Beiträge ist die Länge der Kanalfront eines jeden Mitgliedsgrundstückes (Frontlänge).

§ 33

Verteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten

(1) Unter Betriebskosten sind alle Aufwendungen zu verstehen, die zur Erhaltung und etwaigen Verbesserung des Kanals gemacht werden. Unter Verwaltungskosten sind alle übrigen Ausgaben des Verbandes zu verstehen.

(2) Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden nach der Länge der Kanalfront eines jeden Mitgliedsgrundstückes (Frontlänge) verteilt.

§ 34

Beitragsbuch

(1) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des auf der Grundlage der §§ 32 und 33 entstandenen Beitragsverhältnisses in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird vom Vorsteher verwahrt; jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen die Einsicht in das Beitragsbuch zu gewähren.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen ändert der Vorstand das Beitragsbuch nach Anhörung der Verbandsversammlung, wenn sich die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Eine unerhebliche Änderung kann unberücksichtigt bleiben.

§ 35

Ermittlung und Erhebung der Beiträge

(1) Der Vorstand legt den Betrag, der nach dem Haushaltsplan aus den Beiträgen der Mitglieder zu decken ist, auf der Grundlage des sich aus dem Beitragsbuch ergebenden Beitragsverhältnisses auf die Mitglieder um. Er erhebt die Beiträge durch rechtsmittelfähigen Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Beiträge kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung einer Stelle außerhalb des Verbandes übertragen werden; die Stelle kann nur in Vertretung für den Verband handeln.

§ 36

Folgen von Beitragsrückständen

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 37

Beitreibung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz, dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

6. Abschnitt:

Allgemeine und abschließende Bestimmungen

§ 38

Bekanntmachungen

(1) Anordnungen und Mitteilungen sind denjenigen Mitgliedern bekanntzugeben, für die sie bestimmt sind.

(2) Anordnungen und Mitteilungen, die für alle Mitglieder bestimmt sind, hat der Vorsteher für den Verband zu unterzeichnen und durch Aushang im Büro der Wassergenossenschaft, Schlengendeich 10 (Schleusenwärterhaus), Erdgeschoss, 21107 Hamburg, bekanntzugeben; öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gegenüber Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, erfolgen im Amtlichen Anzeiger und außerdem im Hamburger Abendblatt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gilt im übrigen § 20 HmbAGWVG.

§ 39

Anordnungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber den Mitgliedern des Verbandes, den auf Grund eines vom Mitglied abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Flurstücke sowie deren Besitzer die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Geld- und Sachbeitragspflicht.

(2) Ist ein Hindernis in einem Verbandsgewässer von einer anderen Person als der unterhaltungspflichtigen verursacht worden, kann die Beseitigung des Hindernisses nach Maßgabe von Absatz 1 durch diese Person verlangt werden. Hat der Verband oder der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, hat der Verursacher ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dem Verband oder einem Mitglied durch eine Verzögerung erhebliche Nachteile drohen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln anordnungsbefugt; das Gleiche gilt für Dienstkräfte jeweils für ihren Aufgabenbereich. Dem Vorsteher ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Anordnung Mitteilung zu machen; der Vorsteher informiert den Vorstand.

§ 40

Zwang und Vollstreckung

Für Vollstreckungsakte des Verbandes gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 41

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 und die dazu erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402) in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden hierfür gesondert Gebühren erhoben, deren Höhe die Verbandsversammlung allgemein festsetzt.

§ 42

Nichtmitglieder

(1) Personen, die weder Verbandsmitglieder oder deren Beauftragte sind noch von § 13 erfasst werden, bedürfen auch für jede Benutzung der Verbandseinrichtungen der Erlaubnis. § 11 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Benutzung ist eine Vergütung zu erheben, bei deren Bemessung zu berücksichtigen ist, dass das Nichtmitglied für den Kanal und seine Anlagen keinen Beitrag leistet.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf der Vorstand nur erteilen, wenn sich das Nichtmitglied einer vom Vorstand zu erlassenden Kanalbenutzungsordnung unterwirft, die auch Strafbefugnisse des Vorstandes (§§ 339 ff. BGB) gegenüber den Nichtmitgliedern enthält.

(3) Die Benutzung des Kanals durch Nichtmitglieder regelt sich nach Privatrecht.

§ 43

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand kann für die technische Überwachung, für die Haushaltsführung und für die schriftlichen Arbeiten ehren-, neben- oder hauptamtlich tätige Personen einstellen.

(2) Erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes ehrenamtlich, kann dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Erfolgt die Wahrnehmung im Rahmen eines neben- oder hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses, hat der Verband eine angemessene Vergütung zu zahlen und die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten eines Arbeitgebers zu beachten.

§ 44

Aufsicht und Zustimmungsbefähigung von Verbandsgeschäften

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen in jeder Höhe (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit), mit Ausnahme von Kassenkredit, wenn die Voraussetzungen von § 7 HmbAGWVG erfüllt sind,
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des Bürgerlichen Rechts,
6. zu Geschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über die angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
10. zum Abschluss von Beschäftigungsverträgen mit neben- oder hauptamtlichen Dienstkräften, soweit die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung überschritten wird.

(3) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 2 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 45

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Soll die Aufgabe des Verbandes geändert werden, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Für Satzungsänderungen ist die Verbandsversammlung ausnahmslos nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 18 der Satzung.

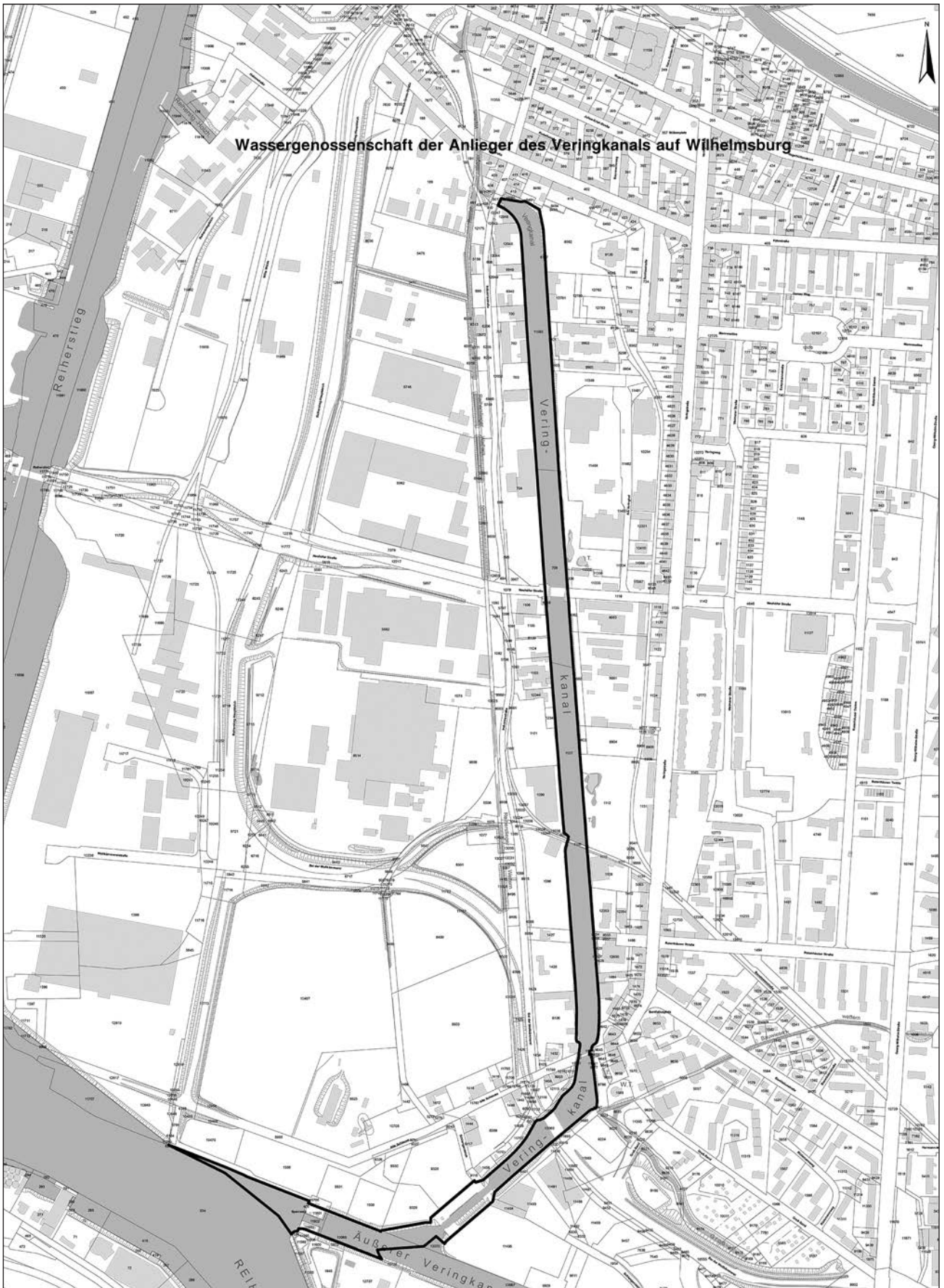
(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 20 HmbAGWVG öffentlich bekanntzumachen. Ein Abdruck der amtlichen Bekanntmachung ist vom Vorsteher nach Maßgabe von § 38 der Satzung allen Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 46

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 1. März 2013 (Amtlicher Anzeiger Seite 297) außer Kraft.

(2) Für den Ablauf der Amtszeit und die Zusammensetzung des Vorstandes sind, soweit die Amtsverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben, die Vorschriften der bei der Wahl geltenden Satzung anzuwenden.



Herbst-Deichschauen 2019

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt (wasserseitig):

Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Montag, 9. September 2019, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Anleger Entenwerder

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist aus Kapazitätsgründen auf fünf Personen begrenzt

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt und auf der Veddel (einschließlich Dammbalkenverschlüsse):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddel Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Mittwoch, 18. September 2019, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg (ohne Kreuzungsbauwerke):

Klütjenfelder Hauptdeich, Muggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetsander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Dienstag, 1. Oktober 2019, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthaus Sohre, Kirchdorfer Straße 169

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich (ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich-West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Dienstag, 8. Oktober 2019, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande (ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Mittwoch, 9. Oktober 2019, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof „Zum Elbdeich“, Neuengammer Hausdeich 2

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Unterhaltungspflichtigen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen und den Zugang zu allen Anlagen zu ermöglichen.

Hamburg, den 7. August 2019

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 1145

Entwidmung von Teilflächen des Dohnányweges im Bezirk Bergedorf

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen das im Lageplan rot gekennzeichnete Flurstück 2696-1 der Gemarkung Lohbrügge (etwa 240 m²), belegen am Dohnányweg im Bezirk Bergedorf, zu entwidmen.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Bergedorf vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. August 2019

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1145

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV VV 073-19 PP**
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Kundenzufriedenheitsbefragung für die
 Realisierungsträger SBH | Schulbau Hamburg und
 GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Leistung: Mit den Kundenbefragungen soll festgestellt werden, wie zufrieden die Kunden mit der Arbeit von SBH bzw. GMH sind und wo Potentiale für eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit liegen. Die Kundenbefragungen sind bei den Schulleitungen der Hamburger Schulen (Grund-, Stadtteil- und berufliche Schulen, Förderschulen, Gymnasien) durchzuführen. Die Erhebungen sollen einen aussagekräftigen Vergleich zu bereits in den Jahren 2011/2012 (Nullmessung) sowie 2013/2014, 2015/2016 und 2017/2018 durchgeführten Befragungen bei den Schulen gewährleisten.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 250.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Vertragslaufzeit 2020 bis 2024 (60 Monate)

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
 30. August 2019 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. Teilnahmeanträge und Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 1. August 2019

Die Finanzbehörde

689

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Lieferung von Vorhang- und Gardinenstoffen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
 Offenes Verfahren (EU) [VgV].
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
 Lieferung von Vorhang und Gardinenstoffen für alle Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg.
 Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
 Los 1: Hersteller Columbus
 Los 2: Hersteller Fuggerhaus
 Los 3: Hersteller Kvadrat
 Los 4: Hersteller Schmitz-Werke
 Los 5: Hersteller Tisca Tiara
 Los 7: sonstige Hersteller
 Los 6: Hersteller Geos
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.
 Danach verlängert er sich einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=vZB20fX%252fub0%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23. August 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. Dezember 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
 Niedrigster Preis.

Hamburg, den 2. August 2019

Die Finanzbehörde

690

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 215-19 CR**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassegebäude mit Sporthalle und Mensa,
 Bundesstraße 94 in 20144 Hamburg

Bauftrag: Tischler Innentüren
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 84.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. 4. Quartal 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 30. August 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 2. August 2019

Die Finanzbehörde

691

Öffentliche Ausschreibung

Stand 2. August 2019

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 216-19 CR**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassengebäude mit Sporthalle und Mensa,
 Bundesstraße 94 in 20144 Hamburg

Bauftrag: Sportboden

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 66.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. 3. Quartal 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 30. August 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 2. August 2019

Die Finanzbehörde

692

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 212-19 AS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung der Ziele und Erneuerung der Außenanlagen,
 Horner Weg 89 in 22111 Hamburg

Bauftrag: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 200.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
 Fertigstellung ca. Ende November 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 27. August 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. August 2019

Die Finanzbehörde

693

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 083-19 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Außenanlagen der Stadtteilschule Lurup,
 Flurstraße 15 in 22549 Hamburg

Bauauftrag: Tiefbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 354.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
 Fertigstellung ca. April 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. September 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. August 2019

Die Finanzbehörde

694

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 084-19 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung und Umbau für Schulneugründung,
 Schwenckestraße 91 in 20259 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 622.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. November 2019 bis Mai 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. September 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. August 2019

Die Finanzbehörde

695

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 086-19 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung und Umbau für Schulneugründung,
 Schwenckestraße 91 in 20259 Hamburg

Bauauftrag: Pfosten-Riegel-Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 289.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. Februar 2020 bis Mai 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. September 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. August 2019

Die Finanzbehörde

696

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 219-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Klassengebäude,

Tangstedter Landstraße 300 in 22417 Hamburg

Bauauftrag: Sanitär und Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 85.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Oktober 2019 bis Februar 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. September 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. August 2019

Die Finanzbehörde

697

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 220-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Klassengebäude,

Tangstedter Landstraße 300 in 22417 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 163.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Oktober 2019 bis Februar 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. September 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. August 2019

Die Finanzbehörde

698

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 221-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Klassengebäude,
Tangstedter Landstraße 300 in 22417 Hamburg

Bauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 38.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Oktober 2019 bis Februar 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. September 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 12. August 2019

Die Finanzbehörde

699

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle D4/G
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefon: 040/42871-3490
E-Mail: oliver.gernhuber@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **ÖA46/19-H/MR21**
- c) Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Ver-
fügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform)
akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg – Bezirk Harburg
- f) Veloroute 10 H09 Cuxhavener Straße ab Hausnummer
64a bis 128 ca. 500m bis einschließlich Knoten Wal-
tershofer Straße und Waltershofer Straße bis Brücke ca.
100m.

Wesentliche Leistungen:

- Asphaltbefestigung der Fahrbahn 2,5 cm bis 4 cm
fräsen und entsorgen ca. 8100 m²
 - Asphaltbefestigung der Fahrbahn 8 cm bis 10 cm
fräsen und entsorgen ca. 8100 m²
 - Asphaltbefestigung Fahrbahn 6 bis 55 cm aufneh-
men und entsorgen ca. 7940 m²
 - Boden der Klassen 3-5, abtragen und abfahren
(LAGA Z0) ca. 1700 m³
 - Boden der Klassen 3-5, abtragen und abfahren
(LAGA Z1) ca. 1850 m³
 - Boden der Klassen 3-5, abtragen und abfahren
(LAGA Z2) ca. 3750 t
 - Tragschicht aus Verfestigung mit Zement herstel-
len ca. 6240 m²
 - Tragschicht aus Naturschotter herstellen ca. 6510 m²
 - Asphaltaufbau BK 100 (Grundinstandsetzung;
SMA 0/8 Hmb.) herstellen ca. 6500 m²
 - Erneuerung von Deck- und Binderschicht (SMA
0/8 Hmb.) herstellen ca. 6000
 - Busverkehrsflächen aus Beton herstellen ca. 440 m²
 - Radwege mit Pflastersteinen 25/25/7 cm, rot, her-
stellen ca. 1980 m²
 - Gehwege mit Platten 50/50/7, grau, herstellen ca.
2550 m²
 - Pflasterfläche aus Pflastersteinen aus Beton 25/25/7
cm, grau, herstellen ca. 990 m²
 - Hochbordsteine aus Granit/Beton setzen ca. 1080 m
 - Tiefbordsteine aus Granit/Beton setzen ca. 2195 m
 - Trummen herstellen ca. 50 St
 - Trummenanschlussleitungen mittels Inliner sanie-
ren ca. 160 m
 - Trummenanschlussleitungen mittels Neubau sanie-
ren ca. 365 m
 - Leerrohre aus Kunststoff für ÖB und LSA verlegen
ca. 270 m
- g) Entfällt
 - h) Aufteilung in Lose: nein
 - i) Beginn der Bauausführung ab 41. KW 2019
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
ca. 12 Monate
 - j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
 - k) Freie und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle D4/G, Zimmer 201
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Herrn Gernhuber, Telefon: 040/42871-3490
E-Mail: oliver.gernhuber@harburg.hamburg.de
Frau Hoppe, Telefon: 040/42871-2816
E-Mail: ines.hoppe@harburg.hamburg.de
Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf
und Einsichtnahme vom 14. August 2019 bis 9. Sep-
tember 2019, montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr
und 13.00 Uhr.
Höhe der Kosten: 40,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg
IBAN: DE86 2000 0000 0020 0015 88
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg

Verwendungszweck: 2382000001663
– ÖA46/19-H/MR21

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist
- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter k) genannten Stelle erfolgt ist und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 12. September 2019 um 10.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle D4/G
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefon: 040/4 28 71 - 3490 oder -28 16
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 12. September 2019 um 10.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 12. September 2019 um 10.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 11. Oktober 2019 um 10.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernat D4
Harburger Rathausplatz, 21073 Hamburg
E-Mail:
wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de

Hamburg, den 9. August 2019

Das Bezirksamt Harburg

700

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

323 K 28/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 6. November 2019, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lump, Gemarkung Osdorf, Flurstück 5747, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Binsenort 33, 33a, 800 m², Blatt 5337 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche etwa 115 m²) aus dem Jahre 2004, welches im hinteren Grundstücksbereich steht (Binsenort 33a). Dieses befindet sich in einem durchschnittlichen Zustand. Im vorderen Grundstücksbereich stehen ein einfa-

ches weiteres Einfamilienhaus (Wohnfläche etwa 66 m²) und davor ein altes Schuppengebäude. Dem Gutachter wurde vom Eigentümer eine detaillierte Außenbesichtigung und eine Innenbesichtigung verwehrt. Laut Gutachten ist der westliche Grundstücksteil bzw. das Haus Binsenort 33 offenbar vermietet. Im rückwärtigen Gebäude Binsenort 33a soll der Eigentümer selbst wohnen.

Verkehrswert: 570.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. August 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

701

Sonstige Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A

- a) IBA Hamburg GmbH
Am Zollhafen 12, 20539 Hamburg
Telefon: 040/22 62 27 - 0
Telefax: 040/22 62 27 - 245
E-Mail: Jakub.Oblocki@iba-hamburg.de
Internet: www.iba-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Bezirk Hamburg-Mitte, Wilhelmsburg, Sportanlage Dratelnstraße
- f) Sportanlage Dratelnstraße: Rückbau des vorhandenen Vereinsheims sowie des Umkleidehauses. Rückbau der überirdischen Einbauten und Oberflächenbefestigungen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
1. Oktober 2019
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
36 Werktage
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Arge PmK, c/o iwG Ingenieurgesellschaft mbH, Kajen 12, 20459 Hamburg per E-Mail: M.Kussmaul@iwb-ingenieure.de abzufordern.
Anfragen zum Vergabeverfahren werden ausschließlich über die Arge PmK, c/o iwG Ingenieurgesellschaft mbH, Kajen 12, 20459 Hamburg beantwortet.
Hinweise: Anfragen, die direkt an den Auftraggeber (gem. a) gerichtet werden, werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass ab 6 Tage vor Ende der Angebotsfrist aus Gründen der Gleichbehandlung keine Fragen mehr beantwortet werden.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 30. August 2019 um 13.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
IBA Hamburg GmbH,
Am Zollhafen 12, 20539 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 30. August 2019 um 13.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 30. August 2019 um 13.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 30. September 2019 um 13.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 31. Juli 2019

IBA Hamburg GmbH

702